

Förmliche Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde

1. Einleitung

Am 13. März 2018 nahm die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde („Vorschlag“)¹ an.

Die Absicht der Kommission, eine Europäische Arbeitsbehörde zu errichten, wurde von Präsident Juncker in seiner Rede zur Lage der Union am 13. September 2017 angekündigt.² Die Europäische Arbeitsbehörde wird die Umsetzung bereits angelaufener Initiativen für faire Mobilität ergänzen und erleichtern, darunter die Reform der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern³, die *lex specialis* im internationalen Güterfernverkehr⁴ und die Modernisierung der EU-Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁵.

Die Europäische Arbeitsbehörde wird einen Beitrag zur Stärkung der Fairness und des gegenseitigen Vertrauens in den Binnenmarkt leisten, indem sie für eine faire, einfache und wirksame Anwendung der EU-Vorschriften sorgt. Zu diesem Zweck wird die Behörde die Mitgliedstaaten in Fragen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften unterstützen, darunter Vorschriften betreffend die Freizügigkeit von Arbeitnehmern, die Entsendung von Arbeitnehmern und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Sie wird ferner die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit stärken.

Eine der Aufgaben des EDSB besteht in der Beratung der Dienststellen der Kommission bei der Abfassung neuer Legislativvorschläge, die Auswirkungen auf den Datenschutz haben. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

2. Bemerkungen

2.1. Allgemeine Bemerkungen

Der EDSB begrüßt die Verweise auf das Datenschutzrecht in dem Vorschlag. Insbesondere begrüßen wir die Tatsache, dass diese Verweise nicht nur in einem Erwägungsgrund

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52018PC0131>

² https://ec.europa.eu/commission/state-union-2017_de

³ http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-1405_de.htm

⁴ https://ec.europa.eu/transport/modes/road/news/2017-05-31-europe-on-the-move_en

⁵ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4301_de.htm

(Erwägungsgrund 25 des Vorschlags), sondern auch in Artikeln des verfügbaren Teils des Vorschlags (Artikel 7 und Artikel 37 des Vorschlags) zu finden sind.

2.2. Aufteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten und Ermittlung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Damit den EU-Datenschutzvorschriften Genüge getan werden kann, müssen im Wesentlichen zwei Fragen beantwortet werden: Wer ist der für die Verarbeitung personenbezogener Daten „Verantwortliche“ (wer entscheidet also über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung), und wer verarbeitet lediglich personenbezogene Daten im Namen eines „Verantwortlichen“?

Der Hauptgrund, aus dem die klare und eindeutige Bestimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen so wichtig ist, besteht darin, dass damit festgelegt wird, wer für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich ist.

Am 16. Februar 2010 nahm die Artikel 29-Datenschutzgruppe eine Stellungnahme (Stellungnahme 1/2010)⁶ an, in der es heißt: *„Wenn nicht ausreichend klar ist, wer welcher Verpflichtung unterliegt – wenn beispielsweise niemand verantwortlich ist oder wenn es mehrere mögliche für die Verarbeitung Verantwortliche gibt – dann besteht das offensichtliche Risiko, dass nur unzureichende oder überhaupt keine Maßnahmen durchgeführt werden und die Rechtsvorschriften wirkungslos bleiben“*.

Klarheit ist vor allem in Situationen geboten, in denen mehrere Akteure an einer Kooperationsbeziehung beteiligt sind. Dies ist häufig der Fall bei für öffentliche Zwecke eingesetzten EU-Informationssystemen, bei denen der Zweck der Verarbeitung im EU-Recht festgelegt ist.

Darüber hinaus hat die Artikel 29-Datenschutzgruppe in der bereits erwähnten Stellungnahme hilfreiche Erläuterungen zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ und „Auftragsverarbeiter“ vorgelegt. Dort heißt es, dass der Begriff „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ eine eigene Prägung des EU-Datenschutzrechts ist und dass er funktionell ist, da er die Verantwortung entsprechend dem tatsächlichen Einfluss und damit auf der Grundlage einer faktischen anstelle einer formalen Analyse zuweist.⁷

2.2.1. Aufteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen der Kommission und dem Europäischen Koordinierungsbüro

Wir bedauern, dass in dem Vorschlag nicht klar geregelt ist, welches die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Europäischen Arbeitsbehörde bzw. der anderen an der Datenverarbeitung im Rahmen des EURES-Portals beteiligten Parteien sind.

So heißt es in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b: *„Die Behörde ... b) ermöglicht die grenzüberschreitende Abstimmung von Stellen-, Praktikums- und Ausbildungsangeboten mit*

⁶ Artikel 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, angenommen am 16. Februar 2010, WP 169.

⁷ Artikel 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, angenommen am 16. Februar 2010, WP 169, S. 8 und 32.

Lebensläufen und Bewerbungen zum Nutzen von Einzelpersonen und Arbeitgebern, insbesondere über EURES;“

Und Artikel 7 Absatz 2 des Vorschlags besagt: *„Die Behörde verwaltet das Europäische EURES-Koordinierungsbüro und trägt dafür Sorge, dass es seine Aufgaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/589 wahrnimmt – mit Ausnahme des technischen Betriebs und Ausbaus des EURES-Portals und der damit zusammenhängenden IT-Dienste, die weiterhin von der Kommission verwaltet werden. Die Behörde trägt (...) dafür Sorge, dass diese Tätigkeit (...) voll und ganz den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts genügt, auch was die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten anbelangt.“*

Derzeit fungiert die Europäische Kommission als Europäisches Koordinierungsbüro, das das EURES-Portal und die dazugehörigen IT-Dienste betreibt.

Artikel 7 Absatz 2 des Vorschlags führt eine neue Aufteilung der Funktionen und Verantwortlichkeiten ein und besagt, dass nunmehr die Europäische Arbeitsbehörde das Europäische EURES-Koordinierungsbüro verwaltet und die Europäische Kommission weiterhin den technischen Betrieb und den Ausbau des EURES-Portals und der damit zusammenhängenden IT-Dienste verwaltet.

Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kommission an der Festlegung der Zwecke und vor allem der Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten über das EURES-Portal beteiligt sein wird. Somit dürfte der Wortlaut von Artikel 7 Absatz 2 des Vorschlags auf das Konzept der *„gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen“* verweisen.⁸

Auf der anderen Seite bezeichnet Artikel 49 Absatz 5 des Vorschlags (Änderungen der Verordnung (EU) 2016/589) das Europäische Koordinierungsbüro als *„Systemeigner des EURES-Portals und der damit zusammenhängenden IT-Dienste“*. Berücksichtigt man, dass die Europäische Arbeitsbehörde nunmehr das Europäische Koordinierungsbüro verwalten soll, dürfte gemäß Artikel 49 des Vorschlags die Europäische Arbeitsbehörde im Hinblick auf das EURES-Portal und die damit zusammenhängenden IT-Dienste der einzige *„für die Verarbeitung Verantwortliche“* sein.

Der EDSB möchte unterstreichen, dass in jeder Situation, in der personenbezogene Daten verarbeitet werden, unbedingt genau zu bestimmen ist, wer der für die Verarbeitung Verantwortliche ist. Daher ist eine klare Zuweisung der Verantwortlichkeiten an das Europäische Koordinierungsbüro, das in Zukunft von der Europäischen Arbeitsbehörde verwaltet werden soll, und an die Europäische Kommission vorzunehmen.

Nach Auffassung des EDSB besteht ein Widerspruch zwischen Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 49 des Vorschlags und sollten Änderungen dahingehend vorgesehen werden, dass

⁸ Artikel 26 DSGVO enthält eine Bestimmung des Begriffs *„gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“*. Darüber hinaus wird dieses Konzept auch Eingang finden in die anstehende neue Verordnung, die an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1, treten soll.

eine klare Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die im Zusammenhang mit dem EURES-Portal an der Datenverarbeitung Beteiligten (also Europäische Arbeitsbehörde, Europäisches Koordinierungsbüro und Kommission) erkennbar wird. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Vorschlag für eine Verordnung⁹, die an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (derzeit in den abschließenden Phasen des Gesetzgebungsverfahrens) treten soll, in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b den Begriff des für die Verarbeitung Verantwortlichen definiert und in Artikel 28 die Verantwortlichkeiten von gemeinsam Verantwortlichen festlegt. „Bestimmen“ also zwei oder mehr Stellen „zusammen die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung“, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Es zeigt sich, dass sich das Konzept der „gemeinsam Verantwortlichen“ durchaus auf die im Vorschlag vorgenommene Aufteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die Kommission und das Europäische Koordinierungsbüro anwenden lässt.

2.2.2. Fehlende Änderungen an den Durchführungsrechtsakten

Der EDSB möchte auf den Durchführungsbeschluss¹⁰ hinweisen, der noch den bestehenden Rechtsrahmen widerspiegelt, in dem das Europäische Koordinierungsbüro bei der Kommission angesiedelt ist und von der Kommission verwaltet wird.

In Artikel 3 Absatz 6 des Durchführungsbeschlusses heißt es: *„Das Europäische Koordinierungsbüro fungiert bezüglich der im EURES-Portal gespeicherten personenbezogenen Daten als „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001“.*

Wir halten fest, dass der genannte Durchführungsbeschluss durch den Vorschlag für eine Verordnung (höchstwahrscheinlich aus formalen Gründen) nicht geändert wird. Unserer Auffassung nach ist in Zukunft eine Überarbeitung des Durchführungsbeschlusses erforderlich, damit er den durch den Vorschlag eingeführten neuen Rechtsrahmen widerspiegelt.

2.3. Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten

Artikel 8 Absatz 1 des Vorschlags sieht Folgendes vor: *„Die Behörde erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und unterstützt sie dabei, ihren Kooperationsverpflichtungen gemäß den Unionsvorschriften, die in den Zuständigkeitsbereich der Behörde fallen, nachzukommen, auch bezüglich des Informationsaustauschs“.*

Bezüglich des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten und in der Annahme, dass in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten verarbeitet werden, **schlagen wir vor, in**

⁹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

¹⁰ [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2017/1256 der Kommission vom 11. Juli 2017 über Muster und Verfahren für den Austausch auf Unionsebene von Informationen über die nationalen Arbeitsprogramme für die Tätigkeiten des EURES-Netztes, C/2017/4676.](#)

dem Vorschlag die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der verschiedenen beteiligten Behörden eindeutig festzulegen.

3. Schlussfolgerung

Der EDSB begrüßt die Möglichkeit, sich zu dem Vorschlag zu äußern, und steht für Beratung zu allen Datenschutzaspekten in diesem Bereich gerne zur Verfügung.

Brüssel,

Giovanni BUTTARELLI